

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

2069 008

VI ZR 10/64

URTEIL

Verkündet am

23. April 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Ida L. [REDACTED], H. [REDACTED], Dr. H. [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

1. Hans G. [REDACTED], G. [REDACTED], W. [REDACTED]-Str. [REDACTED],
2. die Firma A. [REDACTED] G. [REDACTED] AG., [REDACTED],
Zweigniederlassung Firma Z. [REDACTED] und Nähfadenfabrik
G. [REDACTED] Werk der A. [REDACTED] G. [REDACTED] AG in G. [REDACTED]
bei A. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
3. die Marktgemeinde G. [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch den Bürgermeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: zu 1) Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

zu 2)	"	Frhr. v. [REDACTED]
zu 3)	"	Dr. [REDACTED]

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Neßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Erstbeklagte unterhält auf gepachtetem Grundbesitz der Zweitbeklagten im Gemeindebezirk der Drittbeklagten ein Licht- und Luftbad. Das Badegelände liegt am Wertachkanal oberhalb des Fabrikbetriebes der Zweitbeklagten, dessen Turbinenanlage durch das Kanalwasser gespeist wird. Als Grenze des Bades spannt sich etwa 150 m vom Turbinenrechen entfernt ein Drahtseil quer über den 6 m breiten und 3 - 4 m tiefen Kanal; ein Schild am Ufer kündigt: "Halt ! Weiterschwimmen verboten." Wenige Meter weiter führt eine Treppe aus dem Wasser ans Ufer. Etwa 48 m jenseits des Begrenzungsseils geht eine Brücke über den Kanal. Dahinter ist auf der weiteren Strecke zum Turbinenhaus eine Badegelegenheit für Werksangehörige der Zweitbeklagten eingerichtet.

- 3 -

Am Nachmittag des 16. August 1956 besuchte der am 20. Oktober 1939 geborene Oberschüler Ekkehard L., ein Sohn der verwitweten Klägerin, das Bad. Er spielte mit dem Schüler Winfrid W. und dessen Base Christa S. Ball. Als er gegen 16.00 Uhr dem Ball, der in den Kanal gefallen war, außerhalb der Begrenzungslinie des Bades nachschwamm, ging er kurz vor der Brücke unter und wurde unter Wasser bis zum Rechen vor der Turbine abgetrieben. Dort wurde er aus dem Wasser herausgezogen. Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos.

Die Klägerin hat die Beklagten für den Tod ihres Sohnes verantwortlich gemacht.

Sie hat behauptet, ihr Sohn habe sich abgekühlt, bevor er in das Wasser gestiegen sei, habe den Ball 25 - 30 m vor dem Drahtseil zu fassen bekommen, sei mit dem Ball bis zum Seil geschwommen, habe sich am Seil zum Ufer herauszuhanteln versucht, sei am Seil hängend plötzlich in eine starke Strömung geraten und abgetrieben worden, wobei er wiederholt um Hilfe gerufen habe; schließlich sei er untergegangen und ertrunken.

Die Klägerin hat dem Erstbeklagten zum Vorwurf gemacht, das Bad nicht mit den erforderlichen Sicherungseinrichtungen versehen zu haben. Da der Kanal eine starke Strömung habe, hätte am Ende des Bades zum Schutze gegen das Abgetriebenwerden ein Fangnetz oder ein Rechen angebracht werden müssen; das Drahtseil habe keinen Schutz geboten. Rettungsringe, Wurfbälle oder Rettungsstangen seien nicht vorhanden gewesen. Das Warnschild am Ufer habe nicht genügt. Durch Absprache mit der Zweitbeklagten hätte vorgesorgt werden müssen, daß der Kanal bei einem Badeunfall sofort abgelassen wurde. Der Zweitbeklagten hat die Klägerin vorgeworfen, als Eigentümerin des Badegrundstücks

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt und die ihr obliegende allgemeine Überwachung ihres Pächters, des Erstbeklagten, verabsäumt zu haben. Gegen die Drittbeklagte hat die Klägerin den Vorwurf erhoben, nicht durch Satzung oder Gemeindeverordnung die Sicherheitserfordernisse für das Bad geregelt und nicht für die Bereitstellung der nötigen Rettungsgeräte Sorge getragen zu haben.

Die Klägerin hat von den Beklagten als Gesamtschuldnern Beerdigungskosten in Höhe von 4 269,40 DM nebst Prozeßzinsen ersetzt verlangt, ein angemessenes Schmerzensgeld beansprucht, eine monatliche Rente von 150 DM, hilfsweise 50 DM für die Zeit vom 1. August 1959 bis 13. Mai 1971 gefordert und festzustellen begehrt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner auch zum Ersatze des Schadens verpflichtet sind, der ihr in Zukunft aus dem Unfall ihres Sohnes entsteht, soweit eine weitergehende Beeinträchtigung ihrer Gesundheit, Erwerbstätigkeit und ihres Unterhalts eintritt.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben die Darstellung der Klägerin über den Geschehenshergang bestritten und behauptet, es habe sich nicht um einen Ertrinkungstod, sondern um einen sogenannten Herz- oder Badetod gehandelt. Die Vorgänge hätten sich außerhalb des Bades zugetragen, nachdem der Sohn der Klägerin aus eigenem Entschluß den für den Badebetrieb bestimmten Teil des Kanals verlassen habe. Der Tod stehe mit einer ihnen anzulastenden Pflichtverletzung in keinem ursächlichen Zusammenhang.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Wie das Berufungsgericht auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme festgestellt hat, ist der Sohn der Klägerin mit dem Ball, der in den Kanal gefallen war, zunächst auf das Begrenzungsseil zugeschwommen. Während er mit der einen Hand den Ball hielt, hantelte er sich sodann mit der anderen am Seil entlang, um an Land zu gehen. Dabei entglitt ihm der Ball. Der Sohn der Klägerin stieg darauf in Höhe des Seiles aus dem Wasser auf das Ufer. Als er den Ball kanalabwärts treiben sah, sprang er jenseits des Absperrseiles außerhalb des Badebereichs wieder in den Kanal und schwamm dem Ball ein Stück weit nach. Plötzlich machte er ein paar "Mundstapper", schrie um Hilfo und ging unter. Bei seiner Bergung und den Wiederbelebungsversuchen wurde ein irgendwie nennenswerter Wasserausfluß aus Mund und Nase nicht beobachtet. Es ist auch nicht bemerkt worden, daß sich am Munde ein Schaumpilz gebildet hätte. Das Berufungsgericht hat sich bei diesem Sachverhalt, durch ärztliche Gutachten sachverständig beraten, ebenso wenig wie das Landgericht davon überzeugen können, daß der Sohn der Klägerin einem Ertrinkungstod zum Opfer gefallen ist. Vielmehr hat es für möglich gehalten, daß ein Versagen der Herztätigkeit und des Kreislaufs zu seinem Tode geführt hat, ohne daß ihm selbst bei sofortiger Bergung hätte geholfen werden können. Nur durch eine Leichenöffnung, so hat das Berufungsgericht

den Gutachten entnommen, wäre zu klären gewesen, ob der Tod durch Ertrinken eingetreten war oder ob ein Herztod (Badetod) vorlag; sie hat nicht stattgefunden. Das Berufungsgericht ist hiernach dem Landgericht darin beigetreten, daß die Klage mangels Nachweises eines Ertrinkungstodes unbegründet ist. Es hat offengelassen, ob die Klageansprüche nicht auch deshalb hätten abgewiesen werden müssen, weil der Sohn der Klägerin die Begrenzung des Bades aus eigenem Entschluß verlassen und sich außerhalb des Badebereichs befunden hat, als er den Tod fand.

II. Dieser Beurteilung tritt die Revision vergeblich entgegen.

1. Da das Berufungsgericht einen Ertrinkungstod nicht für bewiesen erachtet hat, brauchte es nicht weiter darauf einzugehen, ob den Beklagten oder einem von ihnen ein pflichtwidriges Versäumnis in Bezug auf die Sicherung der Badegäste vor der Gefahr des Ertrinkens zur Last fällt. Unverkennbar ist es dieser richtige Gedanke, den das Berufungsgericht - allerdings mißverständlich - mit den Worten ausgedrückt hat, bei der von ihm dargelegten Sachlage brauche nicht untersucht zu werden, ob der Tod des Sohnes der Klägerin ursächlich durch irgend ein schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten oder Unterlassen eines oder aller Beklagten herbeigeführt worden sei. Der Zusammenhang der Urteilsausführungen läßt keinen Zweifel, daß das Berufungsgericht die Ursächlichkeit eines etwaigen Versäumnisses der Beklagten für den Tod des Sohnes der Klägerin vernimmt hat.

2. Die Revision bekämpft die Auffassung des Berufungsgerichts, daß ein Ertrinkungstod nicht nachgewiesen sei,

indem sie geltend macht, bei richtiger Würdigung des Beweisergebnisses hätte das Berufungsgericht den Beweis für geführt erachten, jedenfalls aber einen Beweis des ersten Anscheins für gegeben halten müssen. Hiermit kann die Revision nicht durchdringen.

a) Die Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises würde einen typischen Geschehensablauf voraussetzen, bei dem sich nach der Erfahrung des Lebens der Schluß auf eine bestimmte Ursache oder einen bestimmten Erfolg ohne weiteres aufdrängt. So hat der erkennende Senat in dem Falle der Entscheidung vom 3. Februar 1954 - VI ZR 332/52 - (LM Nr. 17 zu § 286 7 ZPO = NJW 1954, 1119 = VersR 1954, 143) angenommen, ein Beweis des ersten Anscheins spreche, wenn ein Nichtschwimmer in einer Badeanstalt an einer gefährlich tiefen Stelle lautlos versinke, dafür, daß der eingetretene Tod auf diese Tiefe zurückzuführen sei. Auch damals war streitig und ungeklärt, ob ein Ertrinkungstod oder ein Herztod (Sadetod) vorlag. Auf den vorliegenden Fall lassen sich die Gedanken jener Entscheidung aber schon darum nicht übertragen, weil der Sohn der Klägerin kein Nichtschwimmer war, sondern schwimmen konnte, mag er nach der Behauptung der Klägerin auch kein guter Schwimmer gewesen sein.

Die Revision weist darauf hin, daß nach den Angaben von Ponsold (Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 2. Aufl. 1957 S. 383) 90 % der im Wasser ums Leben kommenden Menschen an Ertrinken selbst und nur 10 % infolge Versagens des Herzens sterben. Auch hiermit kann ein Anscheinsbeweis für einen Ertrinkungstod des Sohnes der Klägerin jedoch nicht begründet werden. Dem von Ponsold bezeichneten Häufigkeitssatz kann umso weniger entnommen werden, daß der Tod im Wasser typischer Weise durch unmittelbares Ertrinken

herbeigeführt wird, als sich die angegebenen Zahlen un-
terschieden auf Nichtschwimmer wie Schwimmer beziehen.
Es liegt auf der Hand, das Schwimmer der Gefahr des Er-
trinkens weit weniger ausgesetzt sind und erliegen als
Nichtschwimmer.

Soweit die Revision auf die in der Beweisaufnahme
zutago getretenen Eigentümlichkeiten des vorliegenden
Falles abhebt, steht nicht mehr ein Anscheinsbeweis in-
frage, sondern kann es sich nur darum handeln, ob sich
aus der Gesamtheit der Umstände ein nach den gewöhnlichen
Beweisgrundsätzen zu beurteilender ausreichender Beweis
für den Ertrinkungstod des Sohnes der Klägerin ergibt.

Ob dies der Fall war, unterlag dem tatrichterlichen
Ermessen des Berufungsgerichts, das sich nach § 286 ZPO
in freier Überzeugung sein Urteil hierüber zu bilden hatte.

Die Entscheidung, zu der das Berufungsgericht in
Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme gelangt ist,
wäre im Revisionsverfahren nur dann angreifbar, wenn sie
auf verfahrensrechtlichen Verstößen beruhte und insbe-
sondere beweiserhebliche Umstände unberücksichtigt ge-
lassen oder sich mit Denkgesetzen oder Erfahrungssätzen
in Widerspruch gesetzt hätte. Solche Fehler liegen nicht
vor.

b) Das Berufungsgericht hat es nicht unterlassen,
im Hinblick auf die Darlegungen der Sachverständigen über
das Geschehen bei einem Ertrinkungstod und bei einem
Herz- oder Badetod zu prüfen, ob sich aus dem Verhalten,
das der Sohn der Klägerin vor seinem Tode im Wasser ge-
zeigt hat, und aus den Beobachtungen, die bei ihm nach
seiner Bergung gemacht worden sind, ein beweiskräftiger
Schluß auf die Todesursache ziehen läßt. Daß der Sohn der

Klägerin einen Abwehrkampf mit dem Wasser gegen das Ertrinken geführt hätte, wie er in der von dem Sachverständigen Dr. Emminger gekennzeichneten Form für das Verhalten eines Ertrinkenden typisch ist, hat das Berufungsgericht jedoch nicht für erwiesen gehalten; es hat nicht nehr feststellen können, als daß der Sohn der Klägerin plötzlich ein paar instinktive, reflektorische Bewegungen, sogenannte "Mundstapper" gemacht hat. Was den Hilferuf betrifft, den er ausgestoßen hat, so ist nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Emminger für einen typischen Badetod zwar charakteristisch, daß der Körper lautlos absinkt; doch können, wie der Sachverständige dargelegt hat, die Abläufe des Geschehens gerade dann verschiedenartig kombiniert sein, wenn nur eine Bewusstseinstörung oder Bewußtlosigkeit sich anbahnt. Das Berufungsgericht mußte daher auch aus dem Hilferuf nicht den Schluß ziehen, daß der Sohn der Klägerin einen Ertrinkungstod erlitten habe. Ohne zu verkennen, daß nach den Gutachten der Sachverständigen sichere Rückschlüsse auf die Art des Todes nicht daraus gezogen werden können, ob bei dem aus dem Wasser Geborgenen aus Mund und Nase in stärkerem Maße Wasser abfließt und ob sich ein Schaumpilz an Mund und Nase bildet, hat es im Einklang mit den diesbezüglichen allgemeinen Darlegungen der Sachverständigen darin, daß bei dem Sohn der Klägerin kein irgendwie nennenswerter Wasserausfluß beobachtet worden ist, doch ein Merkmal gesehen, das mehr für einen Badetod als für einen Ertrinkungstod spricht.

Daß dem Antrag der Klägerin, den Sachverständigen Prof. Dr. F. [REDACTED] zu seinem Gutachten mündlich zu hören oder einen weiteren Sachverständigen zu vernehmen, vom Berufungsgericht nicht entsprochen worden ist, kann von der Revision

nicht mit Erfolg gerügt werden. Den Antrag auf Ladung des Sachverständigen Prof.Dr. F. [REDACTED] hat die Klägerin erst in der Berufungsverhandlung vom 19. September 1963 gestellt, nachdem das Gutachten bereits im landgerichtlichen Verfahren erstattet worden war und die Parteien danach vor dem Landgericht auch schon über das Ergebnis der Beweisaufnahme verhandelt hatten. Wollte die Klägerin gemäß §§ 402, 397 ZPO dem Sachverständigen Fragen vorlegen, so hätte sie den Antrag auf Ladung des Sachverständigen in dem ersten Verhandlungstermin stellen müssen, in dem das Gutachten vorgetragen wurde (EGHZ 35, 370). Ob auf den späteren Antrag der Klägerin der Sachverständige noch zu einer mündlichen Befragung zu laden sei, stand nach § 398 ZPO in dem Ermessen des Berufungsgerichts. Es liegt kein Ermessensmißbrauch darin, daß es dem Antrag nicht stattgegeben hat. Nachdem der Sachverständige Dr. Emminger sein Gutachten im wesentlichen auf Grund des Inhalts der Strafakten 4 Js 696/56 mit den darin verzeichneten Ermittlungsergebnissen erstattet hatte, ist das Gutachten des Sachverständigen Prof.Dr. F. [REDACTED] im Anschluß an die Beweisaufnahme eingeholt worden, die im gegenwärtigen Rechtsstreit über die Geschehnisse, die dem Tod des Sohnes der Klägerin vorangingen und folgten, durchgeführt worden ist. Dem Sachverständigen haben die Prozeßakten mit den Beweisprotokollen vorgelegen. Er ist in seinem Gutachten zu der Auffassung gelangt, daß die Zeugenaussagen kein sachverständiges Urteil über die Todesursache ermöglichen und Erörterungen über die Todesursache nur Vermutungen oder gar Spekulationen bleiben müßten. Das Berufungsgericht hatte keinen Anlaß zu der Annahme, daß der Sachverständige hierbei nicht sämtliche Möglichkeiten in Betracht gezogen haben sollte, die den verschiedenen Zeugenaussagen mochten entnommen werden können. Es brauchte sich daher weder genötigt zu sehen, den Sachverständigen zu seiner mündlichen Anhörung zu laden noch das Gutachten eines weiteren Sachverständigen einzuholen.

Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht in Würdigung der Beweisaufnahme gelangt ist, rechtfertigt die getroffene Entscheidung.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Nüßgens